

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Jobcenter</b>	Nr. <b>303/2017</b>
--	------------------------

### Betreff:

Besetzung des Jobcenter-Beirates nach § 18 d SGB II  
hier: Änderung der Regelung zum Vorsitz

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Dr. Ansgar Seidel	21.09.2017
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	13.10.2017
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	20.10.2017

### Beschlussvorschlag:

Vorsitzende des örtlichen Beirates gem. § 18d SGB II ist die für das Jobcenter zuständige Dezernatsleitung. Stellvertretender Vorsitzender ist die Amtsleitung des Jobcenters.

**Erläuterungen:**

Seit dem 01.01.2011 ist gem. § 18d SGB II in jeder gemeinsamen Einrichtung und in jeder Optionskommune ein örtlicher Beirat einzurichten. Im Rahmen der gemeinsamen Einrichtung hat zunächst die Trägerversammlung die Zusammensetzung des Beirates festgelegt. Nach der Übernahme des Jobcenters in die kommunale Trägerschaft hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.07.2012 einen Beschluss über die Zusammensetzung dieses Gremiums einschl. Vorsitz gefasst.

Vorsitzender des örtlichen Beirates ist danach der Kreisdirektor. Stellvertretende Vorsitzende ist die Amtsleiterin des Jobcenters.

Aufgrund der zum 01.09.2017 in Kraft getretenen organisatorischen Änderungen innerhalb der Kreisverwaltung soll zum Vorsitz eine neue Regelung getroffen werden. Danach soll Vorsitzende des örtlichen Beirates die für das Jobcenter zuständige Dezernatsleitung sein, stellvertretender Vorsitzender die Amtsleitung des Jobcenters.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat